

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 25

Internet: www.weilheim-schongau.de

30. Juli 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|-----------|
| • Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2026 | Seite 149 |
| • Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) | Seite 151 |
| • Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) | Seite 153 |
| • Wasserverbandsrecht; Bekanntmachung der Satzung vom 22.07.2026 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 30.03.2022 | Seite 155 |

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 299.930 EUR
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

21.960 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 236.070,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.830,00 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Altenstadt, den 24.07.2026

SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN

gez.

Schmid, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen .
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hohenfurch.

§ 2 Verbandsausschuss

-entfällt-

§ 3 Vorberatender Ausschuss

-entfällt-

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 21.12.1988 von der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwands-entschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von ----- Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von ----- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

-entfällt-

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 09.07.2020 außer Kraft.

Altenstadt, den 11.06.2026

gez.

Zeidlmaier, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung einschließlich der Verfahrensunterlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, 86972 Altstadt, Zimmer-Nr. 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):****§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien .
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schwabsoien.

§ 2 Verbandsausschuss

-entfällt-

§ 3 Vorberatender Ausschuss

-entfällt-

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 06.12.1988 von der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Diese Entschädigung wird einmal jährlich zum Jahresende als Gesamtbetrag in Höhe von 300,00 Euro ausbezahlt.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von ----- Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von ----- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

-entfällt-

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 07.07.2020 außer Kraft.

Altenstadt, den 30.06.2026

gez.
Schmid, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung einschließlich Verfahrensunterlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wasserverbandsrecht;

Bekanntmachung der Satzung vom 22.07.2026 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 30.03.2022

Die mit Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 22.07.2026 beschlossene und mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 23.07.2026 genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 30.03.2022 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3, § 58 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 67 des Wasserverbandsgesetzes und Art. 4 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes öffentlich bekanntgemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

vom 22.07.2026

Der Wasserbeschaffungsverband Birkland erlässt aufgrund des
§§ 6 und § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) –
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl I S. 1578) –
folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderung

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 30.03.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 12/2022 vom 06.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 "Aufgabe" erhält folgende Fassung
- (1) Der Wasserverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe für die Mitglieder Trink- und Betriebswasser zu beschaffen und zu verteilen sowie Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der Verband errichtet, betreibt und unterhält die für die Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung von Trink- und Betriebswasser erforderlichen Anlagen.
2. § 15 Absatz 5 "Amtszeit, Entschädigung" erhält folgende Fassung
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. 1. Vorstand und Kassier erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der aktuell gültigen maximalen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Abs. 26a EStG (Einkommensteuergesetz). Der 2. Vorstand 75 % der maximalen Ehrenamtspauschale, der Schriftführer 25 %.
3. § 25 Absatz 3 "Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung" erhält folgende Fassung:
- (3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der 1. Vorstand zusammen mit dem Kassier innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan (Jahresrechnung) zu erstellen. Eine örtliche Rechnungsprüfung findet nicht statt.
4. § 26 "Dienstkräfte" erhält folgende Fassung:
- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Wasserwärter und Verwaltungskräfte (Dienstkräfte) als geringfügig Beschäftigte (Minijob) gemäß Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestellen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verbandsvorstand ist unschädlich.
- (2) Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ebenso kann der Verband weitere Arbeitskräfte, vor allem Vorstandsmitglieder, als "kurzfristig Beschäftigte" bestellen. Die Bezahlung orientiert sich an den maximalen Stundensätzen für "kurzfristig Beschäftigte" gemäß Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Peiting-Birkland, den 22.07.2026

gez.

Reinhard Geiger (1. Vorstand)

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 23.07.2026 genehmigt.

Schongau, den 27.07.2026
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Martin Mühlegger